

Ist die demosthenische Rede (44) πρὸς Λεωχάρον
vollständig?

Die Reden des Demosthenes sind nach den drei genera der Rhetorik geordnet, zuerst die des γένος συμβουλευτικὸν (1—17), dann die δικανικοὶ λόγοι (18—59), unter diesen voraus die welche er in eigener Person gehalten hat (18—24), dann solche welche er als λογογράφος für andere geschrieben hat. Wenn man unter jenen die vermist welche er gegen seine Vormünder gehalten hat (27—31), so geschieht es, weil die δημόσιοι von den ἴδιοι getrennt sind; unter letzteren führen auch sie den Reigen an. Von dem γένος ἐπιδεικτικὸν sind nur zwei (60—1) in diese Sammlung aufgenommen, der λόγος ἐπιτάξιος und ἐρωτικός.

Die größte Zahl also der erhaltenen Reden ist die der λόγοι δικανικοί. Es müssen eigene Umstände obgewaltet haben, welche den Kallimachus bewogen hatten, manches was mehr als zweifelhaft ist, hier einzureihen; vielleicht ist daraus zu erklären, daß gegen Ende noch ein und der andere λόγος δημόσιος erscheint, als sollten auch solche nicht ausgeschlossen werden, sei es daß sie vielen als demosthenisch galten, oder daß sonst andere uns unbekannt Gründe für die Aufnahme sprachen. Daß z. B. 58 κατὰ Θεοκρίνον nicht von Demosthenes ausgeht, da in derselben gegen ihn gesprochen wird, er habe anfangs dem Sprechenden seinen Beistand zugesagt, nachher aber sich mit dessen Gegner abgefunden und ihn sitzen lassen, konnte keinem Leser, am wenigsten Kallimachus entgehen; indessen wir danken ihm und wünschten, er hätte noch ein paar Duzende solcher Reden uns erhalten. Sind wir auch nicht im Stande, über Rhythmus, Leich-

tigkeit und Schwerfälligkeit des Ausdruckes, Durchsichtigkeit des Satzbaues und wie die Dinge alle heißen, mit Sicherheit zu urtheilen — dazu fehlt uns die Lebendigkeit der Sprache — so ist doch die Abweichung, welche diese Reden von denen des Demosthenes, wie wieder unter sich selbst haben, groß genug, um sie nicht bloß subjectiv zu fühlen, sondern auch objectiv zu fassen und zu erkennen. Jede solche Rede hat ihre Eigenthümlichkeit, und es fehlt nicht an ἀπορίαι, wohl aber an den richtigen λήσεις. Es kann z. B. nicht leicht zwei Reden desselben Inhaltes geben, welche sprachlich eine solche Verschiedenheit tragen, wie die beiden gegen Aristogeiton; letztere der Composition nach ganz einfach, erstere bunt und geschmückt. Daß wir in dieser bei der Erklärung und Ableitung des Wortes δικαστής von Δίκη lesen § 11 φυλαττόμενον καὶ προορώμενον μὴ καταισχῶναι ταύτην, ἧς ἐπώνυμός ἐστιν ἑμῶν ἕκαστος ὁ αὐεὶ δικάζειν λυχῶν πάντα τὰ ἐν τῇ πόλει καλὰ καὶ δίκαια καὶ συμφέροντα φυλάττειν ταύτην τὴν ἡμέραν παρακαταθήκην ἔνορκον εὐληφῶς παρὰ τῶν νόμων καὶ τῆς πολιτείας καὶ τῆς πατρίδος, ist eine Andeutung auf die drei genera welchen diese Ideen zu Grund gelegt sind und wonach Aristoteles seine ganze Rhetorik ausgeführt hat. Dieses wird man in keiner der übrigen Reden die wir haben finden *), und daß die Verbindung dieser drei Hauptbegriffe keine zufällige ist, beweist, daß dieselbe gleich wiederkehrt § 16 οἱ δὲ νόμοι τὸ δίκαιον καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ συμφέρον βούλονται. Unsere Aufgabe ist eben, allen Eigenthümlichkeiten nachzugehen und dadurch die Aehnlichkeit wie die Verschiedenheit kennen zu lernen.

Diese Reden sind im ganzen gut erhalten und lesen sich leicht; daß von der XXXII. das Ende S. 891 fehlt, lehrt der Augenschein. Ich habe vor langer Zeit anderswo**) nachgewiesen, daß die letzte Rede des Antiphon unvollständig ist; der Sprechende nämlich bezeichnet § 3—10 Inhalt und Gegenstand seiner Rede, πρώτων μὲν περὶ αὐτοῦ τοῦ πράγματος, in Form einer Erzählung, dann ἔπειτα περὶ τῶν ἄλλων ὧν οὗτοι κατηγοροῦσιν, ἐὰν ἑμῶν ἢ

*) In prooemium XXII p. 1433 wird das καλὸν zwar erwähnt, aber dem δίκαιον gleich gestellt, gerade so wie λυσιτελὲς dem συμφέρον.

**) 1838. Münchner gel. Anzeigen VII, 352, Recension von Mähners Antiphon.

ἡδομένοις, βολήσομαι ἀπολογήσασθαι. Ist nun auch der erste Theil vollständig, und selbst daran kann man zweifeln, so fehlt doch der zweite, die τὰλλα ὧν οὗτοι κατηγοροῦσι, ganz und gar. Wir wissen was er behandelte; die Kläger haben die politische Seite ihres Gegners hervorgehoben und dadurch gegen ihn auf die Richter zu wirken gesucht, διαβάλλοντες τὰ εἰς τὴν πόλιν; von dem allen ist nichts erhalten. Von der Sammlung der Antiphontischen Reden hat sich nur ein abgerissenes Stück, der Anfang derselben gerettet, das übrige ist verloren gegangen.

Ich glaube nun auf ähnliche Art aus der rhetorischen Durchführung des Gegenstandes beweisen zu können, daß auch unter den Demosthenischen sich eine befindet, welche nicht vollständig erhalten ist, was man meines Wissens nicht beachtet hat. Es ist die XLIV. gegen Leokares, die im Ausdruck manches von der Sprache des Demosthenes abweichende hat, sonst aber ganz schön und tüchtig ist. Der Redner selbst gibt die Eintheilung, aus welcher wir den Beweis leicht zu führen vermögen.

exordium § 1—8

narratio § 9—44

divisio § 45. τῶν μὲν τοίνυν πραγμάτων ἀπάντων ἀκηκόατε . . . λοιπὸν δ' ἐστὶ περὶ τε τῆς διαμαρτυρίας αὐτῆς εἰπεῖν καὶ περὶ τῶν νόμων, καθ' οὓς ἀξιούμεν κληρονομεῖν, ἔτι δὲ, ἐὰν ἐχωρῆ τὸ ὕδωρ καὶ μὴ μέλλωμεν ὑμῶν ἐνοχλεῖν, ἐξελέγξαι τὰ ὑπὸ τούτων ῥηθησόμενα, ὅτι οὔτε δίκαια οὔτε ἀληθῆ ἐστίν.

Die διαμαρτυρία folgt sogleich, durch die Worte eingeleitet, καὶ πρῶτον μὲν τὴν διαμαρτυρίαν ἀναγνώτω, καὶ σφόδρα τὸν νοῦν αὐτῆι προσέχετε· περὶ γὰρ ταύτης ἡ ψῆφος οἰσθήσεται νῦν. . . § 45—59. Abschluß dieser Zeugnenschaft und Uebergang zu den νόμοι ist § 60 sehr schön ausgedrückt: ὅτι μὲν οὖν ἡ διαμαρτυρία ψευδὴς ἐστὶ, καὶ ἐκ τῶν γεγραμμένων καὶ ἐκ τῶν εἰρημένων λόγων σχεδὸν ἀκριβῶς μεμαθήκατε· ὅτι δὲ καὶ οἱ νόμοι ᾧ ἂ. δ. ἡμῶν τὴν κληρονομίαν ἀποδιδόασιν, τοῦθ' ὑμᾶς διὰ βραχέων βούλομαι διδάξαι, οὐχ ὡς οὐ μεμαθητότας καὶ ἐν τοῖς ἐν ἀρχῇ εἰρημένοις, ἀλλ' ἵνα μᾶλλον πρὸς τὴν τούτων ψευδολογίαν τὰ δίκαια μνημονεύητε. Die Begründung geschieht § 61—8, in welchen angezeigt ist, 1) daß die Spre-

henden die nächsten Erben *κατὰ γένος* sind, 2) daß ein adoptirter Sohn nicht wieder andere adoptiren darf, *ποιητοὺς ἑτέρους εἰσάγειν*, sondern im Falle kinderlosen Ablebens das Erbe an die nächsten Verwandten übergehe; ja nach dem solonischen Gesetze könne ein *ποιητὸς υἱὸς* nicht einmal testiren. Damit bricht die Rede plötzlich ab, ohne daß auch nur von diesen *νόμοι*, wie man es erwartet, ein zusammenfassender, abschließender Satz gegeben würde. Von dem noch übrigen, in der *divisio* versprochenen Theile *ἔτι δὲ . . . ἔξελέγξαι τὰ ὑπὸ τούτων ὑηθησόμενα* ist auch nicht die geringste Andeutung vorhanden, und doch ist dieses schon deswegen sehr zu beachten, weil wir nur in dieser Rede die *προκαταλήψεις* und *confutatio* als einen besonderen Theil der Beweisführung namentlich hervorgehoben finden. Ich halte demnach diese Rede nicht für vollständig.

Ich will einen Einwurf, welchen man meinem Urtheile nicht ohne Schein entgegenstellen kann, selbst vorbringen und diesem begegnen. Man kann sagen, in beiden Reden erfolge die Ankündigung nicht unbedingt, sondern bei Antiphon unter der Voraussetzung *ἐὰν ὑμῖν ἢ ἡδομένοις*, bei Demosthenes *ἐὰν ἐγχωρῇ τὸ ὕδωρ καὶ μὴ μέλωμεν ὑμῖν ἐνοχλεῖν*. Trete nun jene Bedingung nicht ein, dort daß es den Richtern genehm, hier daß auch noch Zeit dazu sei, so hebe sich von selbst die Verpflichtung auf, einiges über das zu reden was man vorher versprochen habe; stillschweigend aber habe man dieses anzunehmen, so daß nirgends etwas ausgefallen sei. Auch sage Hermogenes *do invent.* 3, 2, es sei selbst bei Demosthenes der Fall, daß er etwas seinen Richtern verspreche, was er nicht halte. Ein ganz ähnliches und schlagendes Beispiel aber sei — ich will das einzige welches existirt, gegen mich selbst anführen — in der Rede gegen die *Neära* § 20. Dort ist von dem Fräuleinstitute welches die ehrsame Nikarete in Corinth hält, die Rede, und es wird das Siebengestirn namentlich bezeichnet. Im Gegensatze von der *Neära* wird von den übrigen gesagt: *ἦν μὲν οὖν ἕκαστος αὐτῶν ἐκτήσατο καὶ ὡς ἡλευθερώθησαν ὑπὸ τῶν προιαμένων αὐτὰς παρὰ τῆς Νικαρέτης, προϋόντος τοῦ λόγου, ἂν βούλησθε ἀκούειν καί μοι περιουσίᾳ ἢ τοῦ ὕδατος, δηλώσω ὑμῖν ὡς δὲ Νέαιρα αὐτῆ . . .* Diese Ankündigung stimmt wie man sieht, genau mit unsern beiden Stellen überein, es findet sich aber gleichwohl im Verlaufe der so geschwägigen Rede nicht das mindeste; also hat der Sprecher, Apollodoros, freiwillig darauf verzichtet,

und wenn er dieses konnte, warum nicht auch Antiphon, warum nicht Demosthenes, oder wer sonst die Rede verfaßt hat?

Es ist nicht selten, daß der Redner so zu seinen Zuhörern spricht, als stelle er es ihnen frei, ob sie dieses oder jenes hören wollen oder nicht z. B. de cor. 11 τῆς δὲ πομπείας ταύτης τῆς ἀνέδην γεγεννημένης ὕστερον, ἂν βουλομένοις ἢ τουτοισί, μνησθήσομαι p. 1303 § 16 ὅθεν δ' οὔτοι συνέστησαν, ταῦτα ἐπειδὴν περὶ τοῦ γένους εἶπω, τότε ἂν βούλησθε ἀκοῦεῖν ἐρωῶ, was § 65—7 näher angegeben ist. Das ist nur eine Höflichkeitsformel, es fällt ihm nicht ein, dergleichen zu unterlassen, er hat es bereits fertig. Wenn nun einmal, in der Rede gegen Neära, dieses nicht geschieht, so beachte man neben der großen äußeren Ähnlichkeit auch die innere Verschiedenheit. Apollodorus will nur von der Neära beweisen, daß sie von Hause aus eine unfreie πόρνη war, die erst später durch ihre Liebhaber die Freiheit erlangt hat; denn sie allein ist angeklagt, die sechs andern Fräulein aus demselben Institute gehören gar nicht zur Sache, und Niemand braucht zu wissen, was aus diesen geworden. Apollodorus erwähnt diese nur, um zu zeigen, daß er den ganzen Hergang und Lebenslauf der Neära recht gut kenne, und nöthigenfalls auch noch von den andern, wenn die Richter Lust haben im Verlaufe der Rede das zu hören, aufzuzählen vermöge, wie sie gleich ihr sich auf ähnliche Art frei gemacht haben. Ganz anders aber steht es mit unsern zwei Reden, hier wird in der divisio ein wesentlicher Theil der Beweisführung angekündigt, und darum kann die Ausführung nicht fehlen; der Redner hatte nicht nothwendig, diesen Beweis, wenn er ihn nicht überzeugend führen konnte, zu versprechen, und konnte stillschweigend darüber weggehen; aber nachdem er dieses angekündigt hatte, durfte er nicht schweigen. Nur wo der Redner Thatfachen nicht umgehen kann oder darf, macht er manchmal Versprechungen die er nicht hält, wie auch die Theorie das vorgeschrieben hat, Anaxim. 30 S. 61, 7—11 vgl. adnot. S. 220. Daß Hermogenes Urtheil auf falscher Erklärung beruht, ist anderswo nachgewiesen. Ich habe daher die Ueberzeugung, daß sowohl bei Antiphon als bei Demosthenes das was angekündigt wird, ausgefallen ist.

L. Spengel.